

Leitfaden für RSA-Strukturaufbau-Projekte

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

0.	PRÄAMBEL	3
1.	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was sind RSA-Strukturaufbau-Projekte?	3
1.2	Welche Anforderungen werden an Projektstruktur und –ablauf gestellt?	5
1.2.1	Phase 1 der Studiotätigkeit.....	5
1.2.2	Phase 2 der Studiotätigkeit.....	5
1.3	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	6
1.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	6
1.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	8
1.6	In welcher Form können Wirtschaftsunternehmen in ein Research Studio eingebunden werden? ..	9
1.7	Welche Spezifika sind im Rahmen der Antragstellung bei Wahl des Vermarktungsmodells zu berücksichtigen?	10
1.8	Wie hoch ist die Förderung?	10
1.9	Welche Kosten werden anerkannt?	11
1.10	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten.....	12
1.11	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	12
1.12	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	15
1.13	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	15
1.14	Wissenschaftliche Integrität.....	16
2.	ABLAUF DER EINREICHUNG	16
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	16
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	17
3.	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	18
3.1	Was ist die Formalprüfung?	18
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	18
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	18
4.	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	19
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	19
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	19
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	19
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	20
4.5	Wie laufen die Zwischenevaluierungen ab?	21
4.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	24
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	25
4.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	25
5.	Anhang	27
5.1	Anhang I: Warum Gender im Auswahlverfahren?	27

0. PRÄAMBEL

Der Leitfaden für RSA-Strukturaufbau-Projekte enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von RSA-Strukturaufbau-Projekten.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1. ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind RSA-Strukturaufbau-Projekte?

Ein förderbares Vorhaben im Sinne dieses Programms ist die Formierung und der Betrieb einer abgegrenzten Forschungseinheit ("Research Studio"; eine Gruppe von ForscherInnen), die in die Organisationsstruktur eines Studioträgers oder in ein ausgegründetes Forschungsunternehmen eingebettet ist und von dieser infrastrukturelle sowie administrative Dienstleistungen (z.B. EDV, Räumlichkeiten, Labors, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Beschaffung, ...) bezieht. Hierdurch kann sich die Forschungseinheit auf die Studio-Kerntätigkeiten (Anwendungsforschung, Akquisition und Durchführung von Auftragsforschung, Vermarktung eines Prototyps) konzentrieren und eine hohe Effizienz bei der Forschungsdurchführung erreichen.

In einem Studio können ausschließlich Anwendungs- und Auftragsforschung und Vermarktung betrieben werden. Die Anwendungsforschung stellt den geförderten Teil des Studios dar. Dabei versteht sich Anwendungsforschung als eine spezifische Form der Forschungstätigkeit, bei der, ausgehend vom bestehenden grundlagennahen Wissen des Studioträgers und seiner allfälligen (geförderten und/oder nicht geförderten) Kooperationspartner, vor allem aus dem Bereich der akademischen Forschung stammendes Wissen durch gezielt aufgesetzte angewandte Forschungsvorhaben soweit anwendungsorientiert weiterentwickelt wird, dass in weiterer Folge für die Wirtschaft nutzbare Ergebnisse erzielt werden können.

Angestrebtes Ziel von Auftragsforschung und Vermarktung sind Prozess- und/oder Produktinnovationen in den Auftrag gebenden Unternehmen bzw. beim Vermarktungspartner.

Mit den Ergebnissen der Anwendungsforschung, die auch als beispielhafte Anwendungen in Form von Prototypen oder Demonstratoren Gestalt annehmen können, muss spätestens am Ende des zweiten Förderungsjahres der Übergang zur Auftragsforschung (*Diversifizierungsmodell*) oder Vermarktung (*Vermarktungsmodell*) erfolgen.

Diversifizierungsmodell:

Bei Wahl des Diversifizierungsmodells akquirieren die Studios zu diesem Zweck **F&E-Aufträge** (=Auftragsforschungsprojekte) von Wirtschaftsunternehmen. Diese F&E-Aufträge aus der

Wirtschaft sind somit eine Folge der geförderten Anwendungsforschung. Sie werden **zusätzlich** zu den geförderten Aktivitäten in den Studios durchgeführt und sind der **nicht geförderte Teil** des Studios. Gegenüber dem Markt, der im hier verwendeten Sinne aus den Unternehmen der Wirtschaft besteht, treten die Research Studios als Dienstleister auf.

Vermarktungsmodell:

Bei Wahl des Vermarktungsmodells erfolgt spätestens ab dem dritten Jahr die Vermarktung eines im Rahmen der Anwendungsforschung erstellten Prototyps über ein Vermarktungsprojekt mit zumindest einem Vermarktungspartner aus der Wirtschaft. Die Studios bewegen sich in weiterer Folge durch die **Gründung eines Spin-Off** in den Markt. Der Spin-Off soll einerseits die erbrachten Ergebnisse der Anwendungsforschung in den Markt bringen und andererseits das F&E-Thema des RSA durch unternehmerische Anwendungsforschung weiter vorantreiben.

Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte sind aber **NICHT Gegenstand der Förderung** dieses Programms. Angestrebtes Ziel der nicht förderbaren Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte sind Prozess- und/oder Produktinnovationen in den Auftrag gebenden Unternehmen bzw. in den mit Vermarktungspartnern gegründeten Spin-Offs.

Der Erfolg der Studios wird im Falle des Diversifizierungsmodells am Gesamtvolumen der durchgeführten Auftragsforschungsprojekte gemessen. Dieses Volumen muss zum Ende des 2. Förderungsjahres mindestens 20% und zum Ende des 3. Förderungsjahres weitere 10% der genehmigten Projektgesamtkosten ausmachen. Im Falle des Vermarktungsmodells wird der Erfolg des Studios an der Gründung eines Spin-Off spätestens zum Ende des 3. Förderungsjahres und dem Nachweis der Einbringung von Kapitalmittel in den Spin-Off in der Höhe von mindestens 20% der genehmigten Projektgesamtkosten gemessen.

Bereits mit dem Förderungsansuchen ist ein **grobes strategisches Konzept** über die Fortsetzung der im Research Studio betriebenen Anwendungsforschung nach Auslaufen der Förderung abzugeben und dessen geplante Umsetzung darzustellen.

1.2 Welche Anforderungen werden an Projektstruktur und –ablauf gestellt?

Die Laufzeit der Studios beträgt vier Jahre, wobei die Förderung für das dritte und vierte Jahr reduziert wird (siehe dazu auch Kapitel 1.5 „Wie hoch ist die Förderung?“). Das Vorhaben gliedert sich wie folgt in zwei Phasen:

Phase 1	1. Förderungs-jahr	Der Fokus der Studiotätigkeit liegt auf der Anwendungsforschung sowie auf dem Struktur- und Kompetenzaufbau als nachhaltige Basis der weiteren Studiotätigkeit.
	2. Förderungs-jahr	
Phase 2	3. Förderungs-jahr	Im geförderten Teil des Vorhabens (=Studio) wird die Anwendungsforschung weitergetrieben. Parallel dazu muss im nicht geförderten Teil des Vorhabens Auftragsforschung betrieben oder eine Spin-Off-Gründung umgesetzt werden.
	4. Förderungs-jahr	

1.2.1 Phase 1 der Studiotätigkeit

In der Phase 1 werden, fußend auf bestehendem Grundlagen-Know-How, Kapazitäten aufgebaut, Kompetenzen erweitert sowie anwendungs- und praxisbezogene FEI durchgeführt. Die Phase 1 dauert zwei Jahre. Die in dieser Zeit betriebene Anwendungsforschung versteht sich als eine spezifische Form der Forschungstätigkeit, bei der, ausgehend vom bestehenden grundlagennahen Wissen des Studioträgers und seiner allfälligen Kooperationspartner, vor allem aus dem Bereich der akademischen Forschung stammendes Wissen durch gezielt aufgesetzte angewandte Forschungsvorhaben soweit anwendungsorientiert weiterentwickelt wird, dass in weiterer Folge **für die Wirtschaft nutzbare Ergebnisse erzielt** werden können.

1.2.2 Phase 2 der Studiotätigkeit

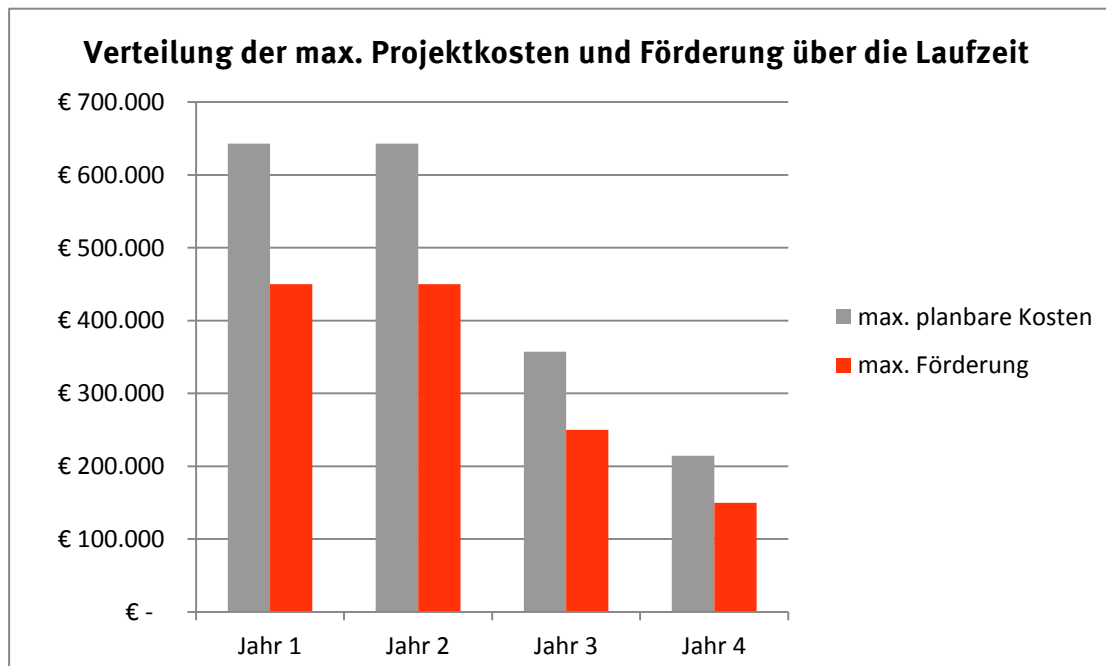
In der Phase 2 werden parallel folgende zwei Ziele verfolgt:

- Die Aktivitäten innerhalb des geförderten Vorhabens bestehen im Wesentlichen in einer Konsolidierung der Aufbauarbeit, d.h. in der Arbeit an FEI-Themen mit mittel- bis längerfristiger strategischer Perspektive. Der Umfang der Aufbauaktivitäten im Rahmen des Vorhabens nimmt ab dem Zeitpunkt der ersten Zwischenevaluierung¹ ab, um je nach gewähltem Modell entweder personelle Ressourcen für Auftragsforschungsprojekte verfügbar zu machen oder die Spin-Off-Gründung weiter voranzutreiben.
- Zusätzlich dazu (außerhalb des geförderten Vorhabens) werden in der Phase 2 Auftragsforschungsprojekte oder die Spin-Off-Gründung umgesetzt.

Aufgrund dieses Designs müssen daher die jährlichen **Gesamtkosten** des Research Studios in der **Phase 2 geringer** sein (siehe Punkt 4.3 „Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungs-raten?“).

¹ Siehe dazu Kapitel 4.5 "Wie laufen die Zwischenevaluierungen ab?"

In der Grafik ist ein idealtypischer Kostenverlauf eines Research Studios zu sehen:



1.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Falls **Partner im Vorhaben** vorhanden sind, obliegt der Konsortialführung das Projektmanagement und die Kommunikation mit der FFG und den Konsortialpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden sowie
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Zur **Zielgruppe** zählen

- Institutionen, die über anwendungsorientierte F&E-Kompetenz verfügen und daher an der Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung auf der einen Seite und der Umsetzung in Innovation auf der anderen Seite agieren können,
- Wirtschaftsunternehmen² in Form von eigenständigen juristischen Personen sowie

² Wirtschaftsunternehmen sind antragsberechtigt, sofern sie über anwendungsorientierte F&E-Kompetenz verfügen und potenziell an die akademische Anwendungsforschung anschlussfähig sind.

- neu gegründete forschende Unternehmen³ (KMU).

Folgende Institutionen aus der Zielgruppe können bei Ausschreibungen des Programms RSA **Anträge stellen** und somit **Studioträger** sein:

- Forschungseinrichtungen in Form von
 - Universitäten
 - Fachhochschulen und deren Transferstellen
 - außeruniversitäre⁴ und kooperative Forschungseinrichtungen⁵
- neu gegründete forschende Unternehmen² (KMU)

Folgende Institutionen können bei Ausschreibungen des Programms RSA **geförderte Konsortialpartner** sein:

- Forschungseinrichtungen in Form von
 - Universitäten
 - Fachhochschulen oder deren Transferstellen
 - außeruniversitäre³ und kooperative Forschungseinrichtungen⁴
- Wirtschaftsunternehmen⁶ in Form von eigenständigen juristischen Personen
- neu gegründete forschende Unternehmen (KMU)¹

Research Studios können von Institutionen, die als Studioträger zugelassen sind, **alleine** oder **mit maximal zwei Konsortialpartnern** umgesetzt werden.

Bei Research Studios, die in Form eines **Konsortiums** beantragt werden, ist jene **Institution, die als Studioträger fungiert**, als verantwortliche/r Förderungswerber/in gegenüber der Förderungseinrichtung namhaft zu machen. Dieser/diese Förderungswerber/in ist für die Koordination des Projekts sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel auch gegenüber den Konsortialpartnern verantwortlich. **Studioträger** müssen ihren Sitz in Österreich haben.

Der **Anteil am Projektvolumen** aller Wirtschaftsunternehmen, die Konsortialpartner eines Research Studios sind, darf **35% des genehmigten Projektvolumens nicht überschreiten**.

³ Neu gegründete forschende Unternehmen (KMU) dürfen noch nicht länger als 6 Jahre bestehen. Fremdbeteiligungen von Großunternehmen sind kleiner als 25%. Verankerung von FEI im Unternehmenszweck. Ein erheblicher Aufwand des Unternehmens muss auf F&E-Tätigkeiten zurückzuführen sein.

⁴ außeruniversitäre Forschungseinrichtungen lt. Begriffsbestimmung des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

⁵ Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus den Förderungsprogrammen K-plus, K-ind und K-net sowie aus COMET können im Rahmen dieses Programms nicht als Förderungswerber/innen Vorhaben einreichen oder Kooperationspartner sein. Es können beim Programm Research Studios Austria nur Förderungen für Aktivitäten vergeben werden, für die keine, explizit auf die jeweilige Zielgruppe orientierte, eigene Förderungsaktion vorgesehen ist.

⁶ Unternehmen der Wirtschaft im Sinne des Programms Research Studios Austria sind privatwirtschaftlich organisiert, stehen im Wettbewerb und üben selbstständige, auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeiten aus.

Höchstens die Hälfte des Eigenanteils von Wirtschaftsunternehmen darf in Form von In-Kind⁷-Leistungen eingebracht werden.

Darüber hinaus dienen Unternehmen/Wirtschaftspartner im Rahmen dieses Programms v.a. der Sicherstellung der Anwendungsbezogenheit sowie der Marktrelevanz der Anwendungsforschung. Diese sind nachzuweisen durch

- Interessensbekundungen von Unternehmen⁸ **bei Antragstellung** (LOIs): mind. 2 LOIs bei Wahl des Diversifizierungsmodells, mind. 1 LOI bei Wahl des Vermarktungsmodells
- Folgeprojekte (Auftragsforschungsprojekte bzw. das Vermarktungsprojekt) aus der Wirtschaft zum **Zeitpunkt der Zwischenevaluierung**.

Fehlt ein ausreichender Nachweis, kann die Förderung reduziert werden (siehe Punkt 4.5).

ACHTUNG! Diese Auftragsforschungsprojekte bzw. Vermarktungsprojekte sind nicht Teil der geförderten Vorhaben, sondern deren Folge (= **nicht geförderter Teil** des Studios)! Sie sind dementsprechend **zusätzlich** zum geförderten Studio umzusetzen und zu planen. Ihre Abwicklung wird **nicht** gefördert.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich. Die Konsortialführung muss ihren Sitz in Österreich haben.

Sofern dies in der jeweiligen Ausschreibung **nicht dezidiert ausgeschlossen** ist, können die **Kosten ausländischer Partner** – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – **unter folgenden Bedingungen gefördert** werden:

- die ausländischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich;
- die Förderung des ausländischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen;
- die Förderung der ausländischen Partner beträgt in Summe nicht mehr als 20% der Gesamtförderung des Projektes;
- das Bewertungsgremium empfiehlt ausdrücklich die Förderung des ausländischen Partners;
- der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner nach;

⁷ Bei In-Kind-Leistungen handelt es sich um Finanzierungsbeiträge, die in Form von Sach- und Personalleistungen eingebracht werden.

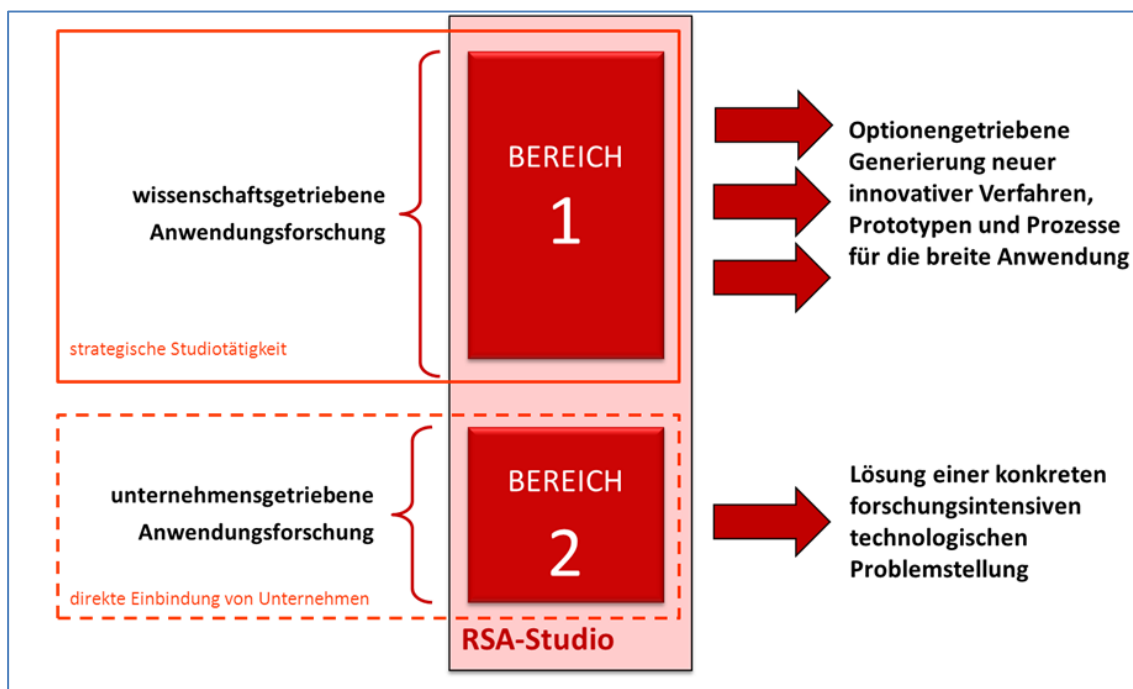
⁸ Details siehe Vorlage zur Interessensbekundung im Downloadcenter zur vierten Ausschreibung von RSA auf www.ffg.at/rsa.

- der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können als **Drittleister** involviert sein.

1.6 In welcher Form können Wirtschaftsunternehmen in ein Research Studio eingebunden werden?

In einem Research Studio, das ohne Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen betrieben wird, existiert de facto ein einzelner Forschungsbereich (Bereich 1)⁹ der breit aufgestellte optionengetriebene¹⁰ Anwendungsforschung betreibt. Werden nun Wirtschaftsunternehmen mit in die Studioarbeit eingebunden, wird das Studio um einen problemgetriebenen¹¹ Anwendungsforschungsbereich (Bereich 2)¹² erweitert, in dessen Rahmen den Wirtschaftsunternehmen die Möglichkeit geboten wird, einerseits konkrete technologische Problemstellungen zu lösen und andererseits von den Synergien, die aus der optionengetriebenen Anwendungsforschung im Bereich 1 entstehen, zu profitieren.



⁹ In Planung und Abwicklung des Bereichs 1 dürfen etwaige am Projekt als Partnerantragsteller beteiligte Wirtschaftsunternehmen nicht einbezogen werden.

¹⁰ Optionengetriebene Anwendungsforschung bezeichnet die Generierung neuer innovativer Verfahren, Prototypen und Prozesse für die breite Anwendung auf Basis der Zusammenführung von Grundlagenwissen und neuen Konzepten und Ideen.

¹¹ Problemgetriebene Anwendungsforschung bezeichnet die Lösung eines konkreten technologischen Problems durch Rückgriff auf bestehende grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse, die zur Problemlösung erst in konkretes Anwendungswissen übergeführt werden müssen.

¹² In Planung und Abwicklung des Bereichs 2 müssen neben den Wirtschaftsunternehmen auch die wesentlichen am Projekt beteiligten wissenschaftlichen Partner einbezogen werden.

Der Anteil des Bereichs 2 ist dabei mit 35% der Projektgesamtkosten limitiert (siehe auch Punkt 1.4).

1.7 Welche Spezifika sind im Rahmen der Antragstellung bei Wahl des Vermarktungsmodells zu berücksichtigen?

Mit Gründung des Spin-Off-Unternehmens und anschließender Aufnahme ins Studio müssen die **Konsortialführung** und die für die Arbeit im Spin-Off-Unternehmen **kalkulierten Fördermittel** spätestens mit Ende des 3. Förderungsjahres an das neugegründete Spin-Off-Unternehmen übertragen¹³ werden. Im Spin-Off soll in der Folge einerseits die im Studio entwickelte Technologie bzw. Innovation in den Markt gebracht und andererseits im Rahmen beständiger Anwendungsforschung weiterentwickelt bzw. die Produktpalette diversifiziert werden.

In der Konsequenz müssen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung, die **im Spin-Off nach Gründung geplanten Tätigkeiten** in Form von Arbeitspaketen, Meilensteinen und konkreten Inhalten (in Punkt 2 der Projektbeschreibung) dargestellt werden. Eine entsprechende Kostenplanung muss ebenfalls vorab erfolgen, dabei müssen mindestens 25% der für das 4. Forschungsjahr beantragten Gesamtkosten auf das neugegründete Spin-Off-Unternehmen entfallen.

1.8 Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale absolute Förderung, verteilt über eine Laufzeit von vier Jahren, beträgt max. EUR 1,3 Mio. pro Studio.

Die Förderung von Vorhaben im Programm „Research Studios Austria“ durch den Bund erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die maximale Förderungsquote beträgt 70% der förderbaren Gesamtkosten und ist abhängig vom jeweiligen Organisationstyp:

- FEI-Einrichtungen: max. 70%
- Kleine Unternehmen: max. 60%
- Mittlere Unternehmen: max. 50%
- Große Unternehmen: max. 35%

Kleinstunternehmen fallen in die Kategorie kleine Unternehmen.

Unter Forschungseinrichtungen werden **Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** und **sonstige wissenschaftsbetreibende Organisationen** (z.B. Vereine entsprechend Vereinszweck) verstanden.

¹³ Rahmen der Übertragung sind sämtliche notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten an das neugegründete Spin-Off-Unternehmen zu übergeben.

Grundsätzliche Festlegung der Förderung:

- **Förderungshöhe im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit:**

Im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit beträgt die Förderung pro Studio und Jahr absolut maximal EUR 450.000,-.

- **Förderungshöhe im dritten und vierten Jahr der Laufzeit:**

Im dritten und vierten Jahr der Laufzeit wird die Förderung (im Vergleich zum Durchschnitt aus den Förderungsjahren 1 und 2) reduziert:

- Die Förderung im dritten Jahr beträgt 5/9 vom Durchschnitt der Förderung aus Jahr 1+2 und max. EUR 250.000,-.
- Die Förderung im vierten Jahr beträgt 1/3 vom Durchschnitt der Förderung aus Jahr 1+2 und max. EUR 150.000,-.

Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von weniger als EUR 400.000,- förderbare Gesamtkosten können nicht gefördert werden.

Die FFG rundet Förderungen auf Partnerebene im Vertrag generell auf EUR 100,- ab.

Die verbleibenden mindestens **30%** der förderbaren Gesamtkosten sind **als Eigenmittel** (Cash und/oder In-Kind) einzubringen.

1.9 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Beachten Sie, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen).

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden in der Version 1.3. festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass der Gemeinkostenzuschlag für Universitäten und Fachhochschulen mit 20% der Personalkosten begrenzt ist.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Kostenleitfadens gilt:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10% der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts betragen. FörderungswerberIn, geförderte Partner und mit Ihnen verbundene Unternehmen können nicht gleichzeitig als Drittleister in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Reisekosten:** Insgesamt dürfen die Reisekosten nicht mehr als 2,5% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts betragen. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Reisekosten beantragt werden.
- **Geringfügige Bewirtungskosten** (z.B. Brötchen etc.) können ausschließlich in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, sofern diese beantragt wurden.
- **Kosten für die Akquisition und Umsetzung** von Auftragsforschungsprojekten bzw. Spin-Off-Beteiligungen sind nicht förderbar.

1.10 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Vor Auszahlung der zweiten Förderungsrate muss ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** bei der Konsortialführung vorliegen, der die **Zusammenarbeit und insbesondere** auch die **Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen** regelt.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEul (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

1.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien:**

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der FörderungswerberIn/Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die nachfolgende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben.

Die Gewichtung der Kriterien ergibt sich aus der maximal erreichbaren Punktezahl sowie dem jeweiligen Schwellenwert in Prozent der maximal erreichbaren Punkte. Unabhängig von der Summe der erreichten Punkte, werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Tabelle 1: Erläuterung der Förderkriterien

Förderkriterien – Erläuterungen	Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	20	8
Verankerung in der Entwicklungsstrategie – Struktur- und Kompetenzaufbau	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Entwicklungsstrategie ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? Trägt das Projekt zur Weiterentwicklung eines bestehenden oder zur Entwicklung eines neuen in der Entwicklungsstrategie verankerten FEI-Themas (ggf. auch in der Lehre) bei? Wird dadurch die Ausgangssituation ausreichend verbessert? Ist der mit der Studiotätigkeit verbundene Struktur- und Kompetenzaufbau nachvollziehbar und realistisch dargestellt? 	
Anwendungsforschungscharakter der Studiotätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Wird auf bestehendem grundlagennahen Wissen aufgebaut? Handelt es sich bei den beschriebenen Forschungstätigkeiten um Anwendungsforschung im Sinne von RSA? 	
Wirkung der Förderung (Additionalität)	<ul style="list-style-type: none"> Welche Wirkung kann von der Förderung erwartet werden? Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das Vorhaben realisierbar wird? Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller und/oder in höherer Qualität und/oder mit größerem Projektumfang umgesetzt werden? 	
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und umweltbezogenen Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und/oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt auch auf Basis der Darstellung „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung.] Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und umweltbezogene Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projektes. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen] 	
2. Qualität des Vorhabens	30	12
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? Wurde die Problemstellung ausreichend konkret dargestellt und ist diese nachvollziehbar? 	
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Innovations- bzw. Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? Sind die Projektziele und -ergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? Sind Methodik und Lösungsansätze nachvollziehbar und 	

	<ul style="list-style-type: none"> realistisch dargestellt? Ist das Entwicklungsrisiko ausreichend hoch bzw. vertretbar? 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Ist die Finanzplanung bzw. sind die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 		
3. Eignung der FörderungswerberIn/Projektbeteiligten		20	8
Wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> Decken der Studioträger und allenfalls beteiligte Partner die für das Studio benötigten wissenschaftlichen und technologischen Kompetenzen ab bzw. werden passende Drittleister eingebunden? Verfügen die genannten StudiomitarbeiterInnen über die erforderliche wissenschaftliche und technische Kompetenz? Sind die notwendigen Managementfähigkeiten und –kapazitäten vorhanden? 		
Technisches Potenzial des Konsortiums bzw. des/der FörderungswerberIn zur Umsetzung des Studios	<ul style="list-style-type: none"> Ist die für die Umsetzung des Studios notwendige technische Ausstattung vorhanden bzw. wird diese im Rahmen des Vorhabens angeschafft? 		
Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Zusammensetzung der Forschungsgruppe ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.) 		
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung		30	12
Zielgruppe, Marktpotenzial und Konkurrenzsituation	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Zielmärkte und das Marktpotenzial nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? Liegt ein konkreter Nutzen in der Anwendung für die Zielgruppe vor? Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? Liegen erste realistische Konzepte für künftige Auftragsforschungsprojekte/Spin-Off-Gründung vor (grobe Skizzierung)? Sind die Mitbewerber und deren Positionierung bekannt? 		
Verwertungsperspektive	<ul style="list-style-type: none"> Sind die geplanten Schutzstrategien im Hinblick auf die avisierten Studioergebnisse gut gewählt? Ist die Verwertungsperspektive realistisch im Hinblick auf erwartete Rückflüsse und Zeithorizont? 		
Längerfristige Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> Sind Struktur- und Kompetenzaufbau für weitere FEI-Projekte geeignet? Werden durch das Projekt zukünftige Kooperationen mit der Wirtschaft und mit wissenschaftlichen Partnern initiiert? 		
GESAMTBEWERTUNG		100	60

Seit Herbst 2011 werden auch Gender-Aspekte entlang dafür definierter Kriterien bewertet. Aus Sicht der Forschungsförderung ist dies aus folgenden Gründen relevant: (i) Gutes Forschungsdesign (Fragestellungen, Methodik,...) berücksichtigt Gender-Aspekte, wenn sie für den Projektinhalt relevant sind. (ii) Die Teilnahme von Frauen und Männern an der Forschung hilft, die besten Köpfe für die Forschung zu gewinnen, trägt im Sinne von Diversität zur Qualität

der Forschung bei und leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit. (siehe dazu auch Punkt 5. Anhang)

1.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung:** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf-Dokument
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchen – Upload als Excel-Dokument

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Verwertungsstrategiekonzept (5-7 Seiten)
- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (falls keine Daten im Firmen-Compass vorliegen)

Falls weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Im Falle einer Beteiligung ausländischer Partner können aufgrund der Kooperationsvereinbarungen mit europäischen sowie auch außereuropäischen Ländern Einreichdokumente gefordert werden, die nicht via eCall einzureichen sind. Informationen dazu werden im Ausschreibungsleitfaden bekanntgegeben.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall seitens der FFG nachgefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, wird im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

1.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten fünf Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung zu erfolgen.

1.14 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungszusage erfolgt nur an jene FörderungswerberInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Förderungsansuchen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2. ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig** zu erfolgen.

Deadline 1 (=Erfassung von Daten für die FachgutachterInnensuche):

Ca. einen Monat vor Einreichschluss ist vorab eine Kurzdarstellung im eCall einzureichen. Diese Information ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der FachgutachterInnen durch die FFG. Die Daten können bei Bedarf durch die FörderungswerberInnen bis Einreichschluss im Rahmen des Vollantrages noch geändert werden. Die Kurzdarstellung beinhaltet im Wesentlichen die **Bekanntgabe der Stammdaten und eine inhaltliche Zusammenfassung des Projekts**. Falls Partner beteiligt sind, müssen die Partneranträge zur Deadline 1 noch nicht abgeschlossen sein. Sie erhalten nach Einreichung eine sofortige Bestätigung via eCall-Nachricht. Die Deadline 1 dient **ausschließlich der Suche nach FachgutachterInnen** und ersetzt nicht Deadline 2. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird in dieser Phase **nicht** vorgenommen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist im eCall möglich.

Deadline 2 (=Einreichschluss für Vollantrag):

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.10) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann im Falle eines Konsortiums nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** Ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebeträg, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser

Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3. PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Einreichschluss via eCall-Nachricht kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich im entsprechenden Antragsformular.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.7 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Begutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) allfällig beteiligter Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der zuständigen BundesministerIn und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

4. ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG via eCall-Nachricht der FörderungswerberIn ein zeitlich befristetes **Förderungsangebot**. Wurde als Konsortium eingereicht, so wird diese Nachricht auch den Partnern zugesandt. Dieses Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen muss innerhalb der festgelegten Frist von der FörderungswerberIn angenommen werden, damit ein Förderungsvertrag zu Stande kommt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die FörderungsnehmerIn, ggf. Partner, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und gegebenenfalls zusätzliche Auflagen und/oder Empfehlungen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Jury können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln. Nachdem die FörderungswerberIn bzw. KonsortialführerIn den Vertragsentwurf akzeptiert hat, können etwaige Auflagen vor Vertrag erfüllt werden. Die Abwicklung erfolgt über eCall.

Spätestens vor **Auszahlung der zweiten Rate** ist in jedem Fall das Vorhandensein eines firmenmäßig gezeichneten **Konsortialvertrages zu bestätigen**.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse www.ffg.at/konsortialvertrag zur Verfügung steht.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

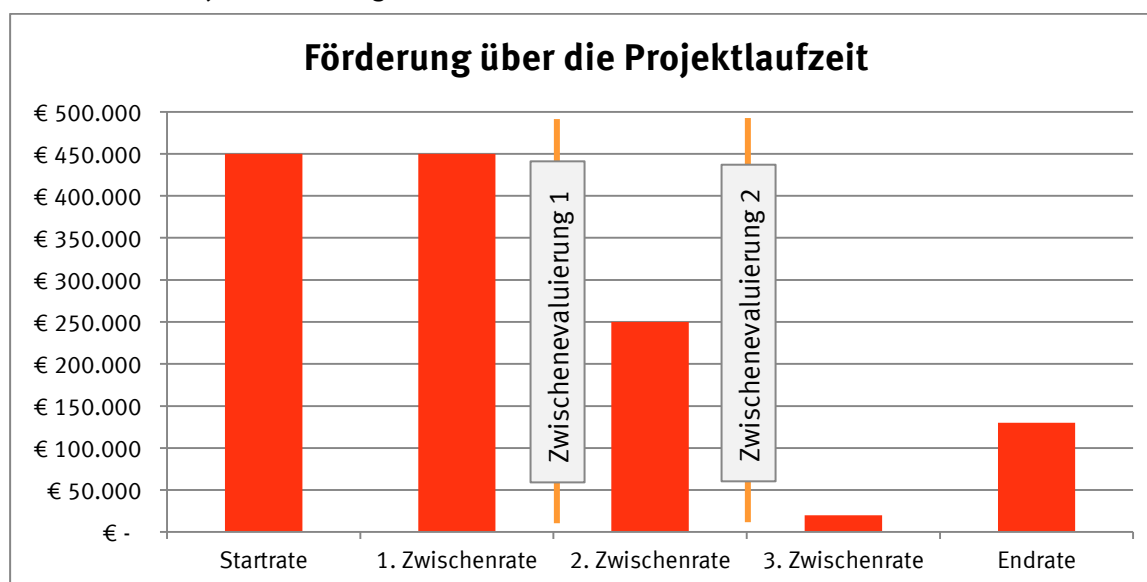
Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von etwaigen Auflagen vor Vertrag erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt** nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen überwiesen. Die Auszahlung der Förderungsraten erfolgt grundsätzlich laut (überarbeitetem) Förderungsansuchen. Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die **Endrate** in Höhe von 10% der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Abrechnung des Projekts ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut

Förderungsvertrag. Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.



4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Das Berichtswesen setzt sich aus **Zwischenberichten am Ende jedes Förderungsjahres (inkl. Endbericht) zusammen**. Die Zwischenberichte sind via Berichtsfunktion des eCalls vorzulegen. Im zweiten und dritten Zwischenbericht sind jeweils zusätzliche Angaben über die Erfüllung von Zwischenevaluierungskriterien zu machen.

Die **Zwischenberichte inkl. Endbericht** gliedern sich in zwei Teile:

- **Zwischen- bzw. Endbericht** (Word-Dokument)
Im Zwischen- bzw. Endbericht sind für den jeweiligen Berichtszeitraum die Aktivitäten und Ergebnisse darzustellen sowie die Veränderungen im Vergleich zur Planung. Weiters erfolgt in diesen auch die ausführliche Erläuterung zu den Abrechnungen.
- **Abrechnungen** (Excel-Dokumente)
Formular Abrechnung detailliert: Dieses Formular ist von **jedem** am Projekt beteiligten **Projektpartner**, entsprechend den Hinweisen im Formular, separat auszufüllen.
Formular Abrechnung kumuliert: Dieses Formular ist **nur bei Konsortien** seitens der Konsortialführung für alle Projektpartner, entsprechend den Hinweisen im Formular, zusätzlich auszufüllen.

- Im **zweiten und dritten Zwischenbericht** sind zusätzlich zum bisherigen Projektfortschritt und allfälligen Änderungen auch Angaben über die Erfüllung von Evaluierungskriterien zu machen (siehe dazu auch Punkt 4.5 „Wie laufen die Zwischenevaluierungen ab?“).

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden. **Detailinformationen** zu anerkegnbaren und nicht anerkegnbaren Kosten sind im Kostenleitfaden unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt. Die **Zwischenberichte** sind **1 Monat** nach Ende des jeweiligen Förderungsjahres fällig.

Innerhalb von 2 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** zu legen. Es ist **nicht** erforderlich, eine firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Richtigkeit des elektronischen Endberichtes per Post zu übermitteln.

Darüber hinaus ist die FörderungnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie laufen die Zwischenevaluierungen ab?

Im zweiten und dritten Zwischenbericht sind zusätzlich zum bisherigen Projektfortschritt und allfälligen Änderungen auch Angaben über die Erfüllung von Evaluierungskriterien zu machen. Die Erfüllung dieser Kriterien wird im Rahmen von Zwischenevaluierungen überprüft. Im Rahmen dieser Berichtslegungen sind daher folgende Dokumente zusätzlich zu übermitteln:

- Belege zu den Auftragsforschungsprojekten Aufträgen aus der Wirtschaft bzw. verbindliche Zusagen zur **Beteiligung am Spin-Off** (als pdf-Files)
- **Tabellarische Aufstellung** der Auftragsforschungsprojekte bzw. Beteiligungen (Excel-Vorlage „Tabellarische Aufstellung Zwischenevaluierung“ im Downloadcenter der Ausschreibung)
- **Überarbeitetes Verwertungsstrategiekonzept** inkl. eines ausführlichen strategischen Konzepts, wie der Studioträger plant, das Research Studios nach Auslaufen der Förderung fortzusetzen. Die Auszahlung der Förderung für das dritte Projektjahr kann erst nach Vorlage dieses Konzepts erfolgen.

a) Zwischenevaluierung 1:

Im ersten Quartal des dritten Förderungsjahres findet eine erste Zwischenevaluierung statt. Gegenstand dieser Evaluierung sind der bisherige Projektverlauf sowie die Auftragsforschungsprojekte bzw. das Vermarktungsprojekt und das überarbeitete Verwertungskonzept. Der Nachweis über die Erfüllung der Evaluierungskriterien wird zusammen

mit dem zweiten Zwischenbericht via eCall übermittelt. Die Prüfung erfolgt durch die FFG unter Hinzuziehung von externen FachgutachterInnen. Je nach gewähltem Modell kommen unterschiedliche Evaluierungskriterien zum Tragen:

- **Diversifizierungsmodell**

Bei der Zwischenevaluierung müssen Verträge über Auftragsforschungsprojekte mit einem Volumen von mindestens 20% der förderbaren Gesamtkosten nachgewiesen werden (5% neue Auftraggeber). Anrechenbar sind alle Auftragsforschungsprojekte, die bis zum Ende des zweiten Förderungsjahres beauftragt wurden. Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft mit einem Volumen von mindestens 5% der förderbaren Projektgesamtkosten sind von neuen Auftraggebern, die bisher noch keine Auftragsforschung an den Studioträger und dessen allfällige Kooperationspartner vergeben haben, nachzuweisen. Ein geringeres Volumen an Auftragsforschungsprojekten führt zu einer Reduktion bzw. Einstellung der Förderung für die verbleibende Laufzeit.

Beachten Sie: Unter einem Folgeauftrag versteht man einen Auftrag, dessen Umsetzung ohne Durchführung der Anwendungsforschung in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Der Auftrag muss direkt und unmittelbar auf die im Studio in den ersten beiden Förderungsjahren betriebene Anwendungsforschung zurückzuführen sein.

- **Vermarktungsmodell**

Im Vermarktungsmodell wird in diesem Rahmen erhoben, ob die verpflichtende Gründung eines Spin-Off bis spätestens zum Ende des dritten Förderungsjahres wirklich umgesetzt werden kann. Folgende Kriterien werden dabei im Rahmen der Zwischenevaluierung zur Feststellung einer Stop-or-Go-Entscheidung herangezogen:

- Inhaltlich-technische Zwischenevaluierung unter Hinzuziehung eines/einer externen Fachgutachters/FachgutachterIn
- Wirtschaftliche Prüfung der bisherigen Studiotätigkeit
- Spin-Off-Hearing vor einer ExpertInnenjury zur Erhebung der Zweckmäßigkeit einer Spin-Off-Gründung. Die ExpertInnenjury setzt sich aus jeweils einem/einer VertreterIn von aws, BMWFJ und FFG zusammen und trifft die Stop-or-Go-Entscheidung. Entscheidungsbasis für das Spin-Off-Hearing:
 - Vorstellung des Gründungsteams
 - Präsentation des Businessplans (insbesondere im Hinblick auf die weitere Vermarktung und Finanzierung)
 - Darstellung der Zweckmäßigkeit der Gründung eines Spin-Off
 - Präsentation der weiteren Studiotätigkeit insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Spin-Off

b) Zwischenevaluierung 2:

Mit Ende des dritten Förderungsjahres eines Studios sind weitere Evaluierungskriterien zu erfüllen. Der Nachweis über die Erfüllung der Evaluierungskriterien wird zusammen mit dem dritten Zwischenbericht via eCall übermittelt. Je nach gewähltem Modell kommen folgende Kriterien zum Tragen:

- **Diversifizierungsmodell**

Zu diesem Zeitpunkt müssen weitere Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft mit einem Volumen von mindestens 10%¹⁴ der Projektgesamtkosten nachgewiesen werden (quantitatives Kriterium).

- **Vermarktungsmodell**

Folgende Kriterien müssen für ein positives Evaluierungsergebnis erfüllt werden:

- Gründung eines Spin-Off **und**
- Nachweis von Kapitalmittel für die Spin-Off-Gründung in der Höhe von 20% der genehmigten Projektgesamtkosten. Dieses Kapital kann in folgender Form aufgestellt werden (quantitatives Kriterium):
 1. Rechtlich verbindliche Finanzierungszusage eines Investors¹⁵
 2. Auftragsforschung oder Umsatzgenerierung (zwingende eindeutige Zuordenbarkeit zur bisherigen Studiotätigkeit)
 3. Aufnahme in ein AplusB-Zentrum und eine damit verbundene Förderung oder Nachweis über eine Pre-Seed-Finanzierung (anrechenbar bis max. 10% der genehmigten Projektgesamtkosten)

Für eine Gewährung der Förderung im vierten Jahr muss zumindest die Hälfte der Kapitalmittel entsprechend 1. und/oder 2. nachgewiesen werden.

Anforderungen an Auftragsforschungsprojekte:

- Nachweis von Auftragsforschungsprojekten¹⁶ aus der Wirtschaft im Ausmaß von **mind. 20% der Gesamtkosten** zur Zwischenevaluierung 1 bzw. weiteren **10% der Gesamtkosten** zur Zwischenevaluierung 2 und von **mind. 2 verschiedenen am Markt agierenden** AuftraggeberInnen.
- Diese Auftragsforschungsprojekte sind **nicht** Teil der geförderten Vorhaben, sondern deren Folge! Sie sind dementsprechend zusätzlich zum geförderten Vorhaben umzusetzen; sie werden **nicht** aus RSA **gefördert**.

¹⁴ Neu gegründete forschende Unternehmen (KMU) können neben Auftragsforschungsprojekten auch direkte Investitionen in das Unternehmen geltend machen.

¹⁵ Am Projekt beteiligte neu gegründete forschende Unternehmen (KMU) und FEI-Einrichtungen können nicht als Investoren auftreten.

¹⁶ Neu gegründete forschende Unternehmen (KMU) können neben Auftragsforschungsprojekten auch direkte Investitionen in das Unternehmen geltend machen.

- Auch die **Akquisition** von Auftragsforschungsprojekten ist **nicht förderbar**.
- Als Auftragsforschungsprojekte gelten **nicht**: geförderte Projekte (wie z.B. EU-Projekte, Bundes- oder Landesförderungen, etc.) in denen die FörderungswerberIn als geförderter Partner bzw. AntragstellerIn auftritt.

Die Erfüllung der im Diversifizierungs- und Vermarktungsmodell genannten Evaluierungskriterien ist **nicht Teil** des geförderten Vorhabens, sondern im Rahmen des nichtgeförderten Teils eines Research Studios umzusetzen. Sie muss inhaltlich eindeutig auf das geförderte Vorhaben zurückzuführen und ambitioniert im Sinne der Innovationstätigkeit der Auftrag gebenden Unternehmen bzw. des Spin-Off sein.

Werden die quantitativen Kriterien nicht wie im oben beschriebenen Ausmaß erreicht, führt dies zu einer **Reduktion der Förderung** für das dritte und vierte Jahr der Laufzeit. Die Basis der Kürzung ist die Summe der verbleibenden Förderung lt. Antrag für das dritte und vierte Jahr der Laufzeit (= Restförderung). Die Reduktion der Förderung wird nach folgender Formel ermittelt:

Falls IV kleiner SV : $R = (SV - IV) / SV * RF$

- **SV** : SOLL-Volumen [in EUR]
- **IV** : IST-Volumen (Annahme mind. 50% des geforderten quantitativen Kriteriums erreicht, andernfalls Abbruch der Förderung) [in EUR]
- **RF** : Restförderung [in EUR]
- **R** : Reduktion [in EUR]

Eine Reduktion der Förderung kann bei nachträglicher Erfüllung der quantitativen Kriterien bis zum Ende der Studiolaufzeit aufgeholt werden.

Werden die quantitativen Kriterien nicht mindestens zur Hälfte erreicht, wird die Förderung des betroffenen Studios eingestellt.

Die Zwischenevaluierung erfolgt vor Ort, bei Bedarf werden externe ExpertInnen zugezogen. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Zwischenevaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht hochgeladen bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z.B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15% der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter EUR 15.000. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10% der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter EUR 100.000.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall-Nachricht beizufügen.

Nähere Informationen zum Thema „Kostenumschichtungen“ sowie Vorlagen finden Sie auch auf unserer Website unter www.ffg.at/kostenumschichtungen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Eine kostenneutrale Verlängerung des Förderungszeitraums ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der FFG möglich.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der FörderungsnehmerIn eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Bedingungen für die Gewährung einer Laufzeitverlängerung:

- Die Laufzeitverlängerung erfolgt unbeschadet aller sonstigen, insbesondere finanzieller, Vereinbarungen (die Höhe der Förderung bleibt gleich, "**Kostenneutralität**").
- Es liegt eine plausible Begründung vor.

Ein **Antrag auf Verlängerung** des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit eingebracht werden!

4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Kostenprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und wurden die ursprünglich geplanten Kosten erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

5. Anhang

5.1 Anhang I: Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur Qualität des Forschungsvorhabens bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnennutzen“).

ad 2) Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.